

**WTV Waldshuter Tarifverbund
GmbH, Waldshut-Tiengen**

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2025
sowie des Lageberichts
für das Geschäftsjahr 2025

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	9
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	10
3. Lagebericht	10
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	11
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	11
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	12
4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses	12
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	13
1. Vermögenslage	13
2. Finanzlage	15
2.1. Kapitalstruktur	15
2.2. Kapitalflussrechnung	17
3. Ertragslage	18
E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	22
Prüfung der Einhaltung der Vorschriften nach § 53 HGrG	22
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung	23

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31.12.2025
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2025
Anlage 4	Lagebericht zum Jahresabschluss per 31.12.2025
Anlage 5	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 6	Ergebnis der Prüfung nach § 53 HGrG
Anlage 7	Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 8	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2024

Hinweis:

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, T€, %) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

D-Ticket	Deutschland-Ticket
DB Regio	DB Regio AG, Frankfurt am Main
DTJuBW	Deutschland-Ticket Jugend Baden-Württemberg
EAV	Einnahmenaufteilungsvertrag
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HRT	HochRhein Ticket
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
KONUS	Kostenlose Nutzung des ÖPNV für Urlauber im Schwarzwald
MOVE	Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg KöR, Villingen-Schwenningen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PS	Prüfungsstandard
RVF	Regio-Verkehrsverbund Freiburg GmbH, Freiburg im Breisgau
RVL	Regio Verkehrsverbund Lörrach GmbH, Lörrach
SBG	SBG SüdbadenBus GmbH, Karlsruhe
SGB	Sozialgesetzbuch
SL	Stadt Laufenburg (Baden)
SWS	Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, Bad Säckingen
TVA	Tarifverbund Aargau/Schweiz

A. Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung vom 15.07.2025 wurden wir zum Abschlussprüfer der

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen,
– im Folgenden auch „WTV“ oder „Gesellschaft“ genannt –

gewählt (§ 318 Abs. 1 Satz 1 HGB). Die Geschäftsführung hat uns entsprechend beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2025 unter Einbeziehung der zugrundeliegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 der Gesellschaft nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Im Rahmen des uns erteilten Prüfungsauftrags wurden wir darüber hinaus beauftragt, die Einhaltung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG (Haushaltsgrundsätzegesetz) zu prüfen.

Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen des § 267a HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Entsprechend gesellschaftsvertraglicher Regelungen kommen die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zur Anwendung. Unserem Prüfungsauftrag liegt deshalb eine gesellschaftsvertragliche Verpflichtung der Gesellschaft zugrunde, weshalb der vorliegende Prüfungsbericht ausschließlich an die Gesellschaft gerichtet ist und nicht für Zwecke Dritter erstellt wurde, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Für die Durchführung unseres Auftrags, die anzuwendenden Haftungsregelungen und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als **Anlage 8** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01.01.2024 maßgebend.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat im Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz (**Anlage 1**), Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) und Anhang (**Anlage 3**), sowie im Lagebericht (**Anlage 4**) die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer nachfolgend zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestands und der zukünftigen Entwicklung des Unternehmens ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Unternehmens ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen haben.

Aus dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Gesellschaft sind folgende Aussagen hervorzuheben, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens als wesentlich anzusehen sind:

- Im Berichtsjahr 2025 geht das Deutschland-Ticket in sein drittes Jahr. Für die Fahrgäste und die ÖPNV-Branche ist es zur Konstante geworden. Die weiteren individuellen Verbundtarife – inzwischen bisweilen als „Restsortiment“ bezeichnet – spielen nur noch im Gelegenheitsverkehr bei Einzel- und Tagesfahrten eine Rolle und verlieren entsprechend an wirtschaftlicher Gesamtbedeutung.
- Die wesentliche Erkenntnis des Jahres 2025 ist, dass das D-Ticket die Menschen bereits im Vorjahr weitgehend erreicht hat – der Bekanntheitsgrad ist aktuell sehr hoch – und gemäß Berechnungen des Branchenverbands VDV* entsprechend mit 0,8 Prozent bundesweit nur noch ein geringer Fahrgastzuwachs im Berichtsjahr generiert werden konnte. Damit nutzten 2025 rund 9,86 Milliarden Fahrgäste die Angebote des ÖPNV in Deutschland. Damit lag die Branche noch immer unter dem Fahrgastaufkommen aus dem Rekordjahr 2019, als über 10,4 Milliarden Fahrgäste in Bussen und Bahnen fuhren.

- Im Berichtsjahr standen insbesondere Verträge zum Vertrieb zur Erneuerung an. Namentlich wurde der digitale Vertrieb von WTV-Tarifen (Einzel-/Tageskarten) in Zusammenarbeit mit der DB-Vertrieb (DB-Navigator, DB-Webshop) für die Jahre 2026 bis 2028 fortgeschrieben. Ebenso die Anerkennung der DB-BahnCard (auf Einzel- und Zeitkartentarife) für die Jahre 2026 und 2027. Wesentlich war indes der Abschluss des D-Ticket B-EAV 2025 und L-EAV 2025. Dabei handelt es sich jeweils um die Einnahmenaufteilungsverträge bundesweit (B) und landesweit (L) für die D-Tickets. Beide Verträge gelten jeweils bezogen auf das Kalenderjahr 2025.
- Das Geschäftsjahr 2025 ist das erfolgreichste Jahr in der WTV-Geschichte. Die Fahrgeldeinnahmen sind um 20,44 % im Vergleich zum Vorjahr auf 15,17 Mio. Euro gestiegen (Vorjahr 19,26 % und 12,60 Mio. Euro).
- Die Finanzlage der Gesellschaft ist ausgeglichen, die fristgerechte Erfüllung der Verbindlichkeiten war zu jedem Zeitpunkt möglich.
- Im administrativen Bereich der Gesellschaft wurde ein negatives Ergebnis in Höhe von -21.416,06 Euro (Vorjahr Jahresüberschuss: + 86.284,19 Euro) erzielt. Gegenüber dem geplanten Jahresfehlbetrag von rund -25.300 Euro – mit dem Ziel eines verträglichen sukzessiven Eigenkapitalabbaus – ergibt sich ein um rund 3.900 Euro (im Vorjahr rund 250.600 Euro) abweichendes Ergebnis, was als Zielerreichung angesehen werden kann. Unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von 221.069,54 Euro ergibt sich somit ein Bilanzgewinn von 199.653,48 Euro.

Zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nimmt die Geschäftsführung wie folgt Stellung:

- Das Jahr 2025 begann – wie derzeit üblich - damit, dass durch die D-Tickets entstandene finanzielle Nachteile berechnet und ausgeglichen werden sollten. Dieser Nachteilsausgleich konnte durch schriftliche Zusicherungen des Landes Baden-Württemberg für 2024 und für 2025, als gesichert und damit als risikofrei angesehen werden. Im Zuge des Jahresabschlusses 2025 zeichnet sich für den Nachteilsausgleich 2025 – der im März 2027 final einzureichen sein wird – ab, dass im WTV entweder kein oder nur ein sehr geringer Nachteil entstehen wird. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die sogenannte „pauschalierte Ausgleichslogik“ für aus D-Tickets entstehende Nachteile für die Jahre 2026 bis 2030.
- Die Gesellschaft geht weiter der inzwischen weitgehend fremdbestimmten D-Ticket-Zukunft entgegen. Auswirkungen auf den Bestand der Gesellschaft sind allerdings derzeit nicht zu erwarten, da die Aufgaben der Verbundgeschäftsstelle wie zum Beispiel die monatlichen Einnahmennachweise gegenüber den Bundes- und Landesclearingstellen und die Herleitung der erforderlichen Nachteilsausgleiche samt Abrechnung von Abschlagsrechnungen beim D-Ticket einen enormen Zusatzaufwand für die Branche mit sich gebracht haben. Ohne die Verbundgesellschaften wären diese Zu- und Abrechnungstätigkeiten derzeit nicht zu leisten. Diese Situation wird in seiner Komplexität bis auf weiteres erhalten bleiben und sich über die avisierten deutschlandweiten sowie heruntergebrochen anschließend landesweiten Einnahmenaufteilungsmechanismen beim D-Ticket für die Jahre 2026 bis 2030 voraussichtlich nicht vereinfachen.

Als Abschlussprüfer nehmen wir zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft wie folgt Stellung:

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Unternehmens gefährdet wäre.

Unsere Stellungnahme wird ergänzt durch die in Abschnitt D. III. dargestellten Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2025 (**Anlagen 1 bis 3**) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (**Anlage 4**) sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung (HGB, GmbHG) und die sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind und der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Über den gesetzlichen Prüfungsumfang hinaus wurde der uns erteilte Prüfungsauftrag um folgenden Prüfungssachverhalt erweitert:

- Prüfung der Einhaltung der Vorschriften nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG.

Art und Umfang unserer Prüfung erstreckten sich nicht auf die Zusicherung des Fortbestands des Unternehmens sowie der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Ebenso war eine Überprüfung von Art und Angemessenheit des Versicherungsschutzes, insbesondere ob alle Wagnisse berücksichtigt und ausreichend versichert sind, nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrags.

Für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie die uns gemachten Angaben ist die Geschäftsführung der Gesellschaft verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die erfolgten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir in der Zeit vom 26.05.2026 bis zum 01.06.2026 in unseren Büroräumen in Stuttgart durchgeführt.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 13.06.2025 versehene Vorjahresabschluss zum 31.12.2024. Der Vorjahresabschluss wurde von der Gesellschafterversammlung mit Datum vom 15.07.2025 unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns insbesondere Buchhaltungsunterlagen und Belege, Bestätigungen Dritter (Kreditinstitut) sowie interner und externer Schriftverkehr der Gesellschaft. Als weitere Unterlagen haben wir insbesondere Auswertungen zur internen Rechnungslegung (Planungs- und Budgetierungsunterlagen), Verträge, Protokolle über Organsitzungen und sonstigen allgemeinen Schriftverkehr zur Prüfung herangezogen.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufssüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit hätten erkannt werden können.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Risikoeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Das interne Kontrollsystem in seiner Gesamtheit war nicht Gegenstand unserer Abschlussprüfung. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, die Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung der Vorjahresabschlüsse sowie aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und den Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

Prüfung des Umlaufvermögens

- Forderungen (Ansatz- und Bewertungsprüfung in Stichproben nach Wesentlichkeitsgrundsätzen, Prüfung der Periodenabgrenzung).
- Liquide Mittel (Einholung und Auswertung einer Bankbestätigung).

Prüfung der Verbindlichkeiten

- Ansatz- und Bewertungsprüfung in Stichproben nach Wesentlichkeitsgrundsätzen.

Prüfung der Gewinn- und Verlustrechnung

- Prüfung der Periodenabgrenzung sowie Belegprüfung der erhaltenen und weitergeleiteten Zuschüsse/Fahrgelder in Stichproben durch bewusste Auswahl nach Wesentlichkeitsgesichtspunkten.
- Plausibilitätsprüfungen anhand der Entwicklung signifikanter Kostenarten.
- Belegprüfung bei ausgewählten Sachkonten in Stichproben.

Prüfung des Anhangs

- Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Anhangangaben.

Prüfung des Lageberichts

- Prüfung der Vollständigkeit der Angaben im Lagebericht und der Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften.

Die vorgenommenen Prüfungshandlungen erfolgten teilweise unter Anwendung von EDV-gestützten Prüfungsmethoden.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl analytische Prüfungshandlungen als auch Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden nicht nach mathematisch-statistischen Grundsätzen, sondern nach der entsprechenden Bedeutung der Kontrollsysteme und Geschäftsvorfälle ausgewählt. Die Stichproben wurden so bestimmt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und eine ausreichende Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ermöglichen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz-, Anlagen- und Lohnbuchhaltung der Gesellschaft wird EDV-gestützt mit der Software „DATEV“ durchgeführt.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das von der Gesellschaft eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Übernahme der Vorjahresabschlussdaten erfolgte korrekt. Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie sonstiger maßgeblicher Rechnungslegungsgrundsätze und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen, zum 31.12.2025 wurde nach den handelsrechtlich geltenden Vorschriften (HGB, GmbHG) und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Die Bilanz (**Anlage 1**) und die Gewinn- und Verlustrechnung (**Anlage 2**) sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften. Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte wahrgenommen wurden, erfolgen die entsprechenden ergänzenden Angaben im Anhang.

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (**Anlage 3**) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angaben zu den Bezügen der Geschäftsführung im Anhang nach unserer pflichtgemäßen Prüfung zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2025 (**Anlage 4**) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind und dass der Lagebericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt sind und dass die Angaben nach § 289 HGB vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und er damit nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Wir verweisen im Übrigen auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt D. III.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Bezüglich der von der Gesellschaft angewandten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verweisen wir auf die Angaben der Gesellschaft im Anhang (**Anlage 3**). Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden unverändert zum Vorjahr angewendet.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen waren zum 31.12.2025 nicht festzustellen.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses

Auf weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses wurde verzichtet. Wir verweisen diesbezüglich auf die nachfolgenden Darstellungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR	Veränderung TEUR
Anlagevermögen	3	7	-4
Umlaufvermögen			
Vorräte	23	15	8
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	726	272	454
Forderungen gegen Gesellschafter	636	146	490
Sonstige Vermögensgegenstände	20	10	10
Liquide Mittel	3.205	2.674	531
	4.610	3.117	1.493
Rechnungsabgrenzungsposten	1	2	-1
Gesamtvermögen	4.614	3.126	1.488

Erläuterungen zu einzelnen Posten sowie zu wesentlichen Veränderungen der Vermögenslage:

Anlagevermögen

Die Gesellschaft ist ein Dienstleistungsunternehmen, deshalb umfasst das Anlagevermögen nur Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Software.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Schwarzwald Touristik GmbH	227	202
RVL	13	16
BW Tarif GmbH	26	25
Land BW - D-Ticket Preisstufe 2	428	0
RVF	3	6
Sonstige	<u>29</u>	<u>23</u>
	<u>726</u>	<u>272</u>

Forderungen gegen Gesellschafter

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Landkreis Waldshut	604	119
DB Regio	23	19
SBG	<u>9</u>	<u>8</u>
	<u>636</u>	<u>146</u>

Nach Umsatzarten gliedern sich die Forderungen wie folgt:

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Schlussrechnung Rettungsschirme / Billigkeitsleistungen	378	0
Wohnortkarten	103	12
Preisaußfüllung Jugendticket	108	97
Sonstige	<u>47</u>	<u>37</u>
	<u>636</u>	<u>146</u>

Liquide Mittel

Von den liquiden Mitteln entfallen im Wesentlichen TEUR 1.891 (Vorjahr: TEUR 1.680) auf Festgeldanlagen und TEUR 1.312 (Vorjahr: TEUR 992) auf Kontokorrentguthaben.

2. Finanzlage

2.1. Kapitalstruktur

	31.12.2025 TEUR	31.12.2024 TEUR	Veränderung TEUR
Eigenkapital			
Gezeichnetes Kapital	25	25	0
Gewinnvortrag	221	135	86
Jahresergebnis	-21	86	-107
	225	246	-21
Fremdkapital			
Rückstellungen	136	68	68
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40	35	5
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.728	2.613	1.115
Sonstige Verbindlichkeiten	414	106	308
	4.318	2.822	1.496
Rechnungsabgrenzungsposten	71	58	13
Gesamtkapital	4.614	3.126	1.488

Erläuterungen zu einzelnen Posten sowie zu wesentlichen Veränderungen der Kapitalstruktur:

Rückstellungen

Die Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf eine Altersteilzeitverpflichtung, auf die Kosten der Jahresabschlussprüfung und der Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Erstellung der Jahressteuererklärungen. Ferner sind Verpflichtungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen und ausstehende Urlaubsansprüche enthalten.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entfallen im Wesentlichen auf noch abzuführende Gelder aus den Übergangstarifen und der Abrechnung badisch24 mit den Nachbarverbünden (RVL, RVF, TVA und MOVE).

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
SBG	2.914	2.038
DB Regio	595	163
Landkreis Waldshut	189	393
SWS	21	13
SL	<u>9</u>	<u>6</u>
	<u>3.728</u>	<u>2.613</u>

Nach Aufwandsarten gliedern sich die Verbindlichkeiten wie folgt:

	31.12.2025	31.12.2024
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Abrechnung Basistarif	2.932	2.400
D-Ticket Preisstufe 2	428	0
Vertriebsanreiz	119	0
KONUS	236	210
Übrige	<u>13</u>	<u>3</u>
	<u>3.728</u>	<u>2.613</u>

- Die Verpflichtungen aus der Abrechnung Basistarif (inkl. Schülerlistenverfahren) betreffen im Berichtsjahr die Abrechnungen für November und Dezember.

2.2. Kapitalflussrechnung

Zur Beurteilung der Finanzlage wurde die nachstehende Kapitalflussrechnung mit entsprechendem Vorjahresausweis erstellt:

	2025	2024
	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	-21	86
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	6	15
-/+ Abnahme/Zunahme der Rückstellungen	68	24
+/- Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, der Forderungen gegen Gesellschafter und der sonstigen Aktiva	-961	1.356
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und der sonstigen Passiva	1.441	-1.333
= Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	533	148
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-2	-6
= Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit	-2	-6
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	531	142
+ Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.674	2.532
= Finanzmittelbestand am Ende der Periode	3.205	2.674
Zusammensetzung des Finanzmittelbestands:		
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3.205	2.674

3. Ertragslage

	2025	2024	Veränderung	
	TEUR	TEUR	TEUR	%
Umsatzerlöse	283	260	23	8,8
Erhaltene Zuschüsse/Fahrgelder	18.175	13.650	4.525	33,2
abzüglich weitergeleitete Zuschüsse/Fahrgelder	18.175	13.650	4.525	33,2
	0	0	0	0,0
Sonstige betriebliche Erträge	550	642	-92	-14,3
Betriebsleistung	833	902	-69	-7,6
Personalaufwand	512	429	83	19,3
Abschreibungen	6	15	-9	-60,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	362	384	-22	-5,7
Betriebsaufwand	880	828	52	6,3
Betriebsergebnis (EBIT)	-47	74	-121	>-100,0
Finanzergebnis	36	49	-13	-26,5
Ertragsteuern	-10	-37	27	73,0
Jahresergebnis	-21	86	-107	>-100,0

Erläuterungen zu einzelnen Posten sowie zu wesentlichen Veränderungen:

		2025 TEUR	2024 TEUR	Veränderung TEUR
Umsatzerlöse				
Umlage Gesellschafter				
Geschäftsstelle		200	200	0
Handlingsgebühr KONUS		17	17	0
Übrige		66	43	23
		283	260	23
		2025 TEUR	2024 TEUR	Veränderung TEUR
Erhaltene Zuschüsse				
Verbundzuschuss Landkreis	(1)	3.759	3.582	177
Verbundzuschuss Land Baden-Württemberg	(1)	0	0	0
	(3)	3.759	3.582	177
Billigkeitsleistungen/Rettungsschirm	(2)	986	-526	1.512
Summe aller Zuschüsse		4.745	3.056	1.689
Summe aller Fahrgeldeinnahmen	(4)	13.430	10.594	2.836
		18.175	13.650	4.525

Zu (1) Hinsichtlich des Verbundzuschusses verweisen wir auf **Anlage 7**.

Zu (2) Billigkeitsleistungen/Rettungsschirm

- Die Billigkeitsleistungen für das 9€-Ticket und die Überbrückungsleistungen Corona wurden im Berichtsjahr 2025 schlussgerechnet. Hiernach ergeben sich Rückforderungen seitens der Zuwendungsgeber in Höhe von TEUR 378.
- Für das Jahr 2025 wurden Billigkeitsleistungen in Höhe von TEUR 1.189 vereinnahmt. Rückforderungen für das Jahr 2024 seitens der Zuwendungsgeber wurden in Höhe von TEUR 13 berücksichtigt.
- Für die Preisauffüllung DTJuBW wurden seitens des Zuwendungsgebers Land insgesamt TEUR 188 vereinnahmt.

Zu (3) Die Zuschüsse wurden wie folgt an die beteiligten Unternehmen weitergeleitet:

	2025	2024	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
SBG	3.751	3.571	180
DB Regio	0	0	0
SL	4	5	-1
SWS	4	6	-2
	3.759	3.582	177

Zu (4) Die Fahrgeldeinnahmen gliedern sich wie folgt:

	2025	2024	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Basistarif	11.914	9.707	2.207
Übergangstarif	53	61	-8
KONUS	454	440	14
D-Ticket "Stufe 2"	667	0	667
Übrige	342	386	-44
Summe aller Fahrgelder	13.430	10.594	2.836

nachrichtlich:

<i>insgesamt vereinnahmte Fahrgelder</i>	15.177	12.583	2.594
--	--------	--------	-------

Sonstige betriebliche Erträge

	2025	2024	Veränderung
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Regiezuschuss Landkreis			
Geschäftsstelle (1)	461	450	11
Vertriebskostenerstattungen Land			
Baden-Württemberg	84	189	-105
Übrige	5	3	2
	<u>550</u>	<u>642</u>	<u>-92</u>

Zu (1) Entsprechend dem Regelungsinhalt von § 7 Abs. 1 des Verbundvertrags beteiligt sich der Landkreis Waldshut an den Kosten der Geschäftsstelle. Hinsichtlich des Verbundvertrags verweisen wir auf **Anlage 7**.

Personalaufwand

Vom Personalaufwand entfallen TEUR 415 (Vorjahr: TEUR 342) auf Gehälter (davon TEUR 80 Veränderung Barwert Altersteilzeit) und TEUR 97 (Vorjahr: TEUR 87) auf soziale Abgaben, davon TEUR 19 auf Altersversorgung.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	2025	2024	Veränderung
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Raumkosten	22	20	2
Werbekosten	111	125	-14
Rechts- und Beratungskosten	58	46	12
Handlingsgebühr KONUS	17	16	1
Übrige	154	177	-23
	<u>362</u>	<u>384</u>	<u>-22</u>

E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Prüfung der Einhaltung der Vorschriften nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den vom Institut der Wirtschaftsprüfer veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet.

Entsprechend den Prüfungsgrundsätzen haben wir geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags geführt worden sind.

Die im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen sind in dem als **Anlage 6** beigefügten Fragenkatalog dokumentiert. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2025 (**Anlagen 1 bis 3**) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2025 (**Anlage 4**) der WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen, mit Datum vom 01.06.2026 den **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Anlage 5)** erteilt, dessen Wortlaut nachfolgend wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Stuttgart, 01.06.2026

MENOLD BEZLER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Schmeisky
Wirtschaftsprüfer



Burkhardt
Wirtschaftsprüfer

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen
Bilanz zum 31.12.2025

A K T I V A	31.12.2025	31.12.2024	P A S S I V A	31.12.2025	31.12.2024
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche			II. Gewinnvortrag	221.069,54	134.785,35
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie			III. Jahresfehlbetrag/-überschuss	-21.416,06	86.284,19
Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	282,00		224.653,48	246.069,54
II. Sachanlagen			B. Rückstellungen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.020,00	7.341,00	1. Steuerrückstellungen	3.596,00	19.374,00
	3.020,00	7.623,00	2. Sonstige Rückstellungen	132.802,19	48.734,00
				136.398,19	68.108,00
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	40.595,97	34.885,48
Waren	23.172,00	14.940,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	3.727.777,98	2.612.613,17
II. Forderungen und sonstige Vermögens-			3. Sonstige Verbindlichkeiten	413.505,90	105.785,34
gegenstände			- davon aus Steuern: EUR 30.230,78		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	725.608,37	271.603,12	(Vorjahr: EUR 5.936,00)		
2. Forderungen gegen Gesellschafter	635.641,13	146.320,98	- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	20.238,47	9.768,20	EUR 1.171,42 (Vorjahr: EUR 1.024,65)		
	1.381.487,97	427.692,30		4.181.879,85	2.753.283,99
III. Kassenbestand, Guthaben bei			D. Rechnungsabgrenzungsposten	71.195,25	58.664,60
Kreditinstituten	3.204.770,80	2.674.137,83			
	4.609.430,77	3.116.770,13			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.676,00	1.733,00			
	4.614.126,77	3.126.126,13		4.614.126,77	3.126.126,13

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2025

	2025		2024	
	EUR	EUR	EUR	EUR
Umsatzerlöse		282.217,93		260.105,99
Erhaltene Zuschüsse/ Fahrgelder	18.175.040,33		13.650.205,50	
abzüglich weitergeleitete Zuschüsse/Fahrgelder	<u>-18.175.040,33</u>	0,00	<u>-13.650.205,50</u>	0,00
Sonstige betriebliche Erträge		549.793,10		642.006,41
Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-415.268,02		-342.387,72	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Alters- versorgung: EUR 19.381,58 (Vorjahr: EUR 17.384,02)	-96.616,12		-87.115,62	
		<u>-511.884,14</u>		<u>-429.503,34</u>
Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlage- vermögens und Sachanlagen		-5.794,23		-15.188,84
Sonstige betriebliche Aufwendungen		-361.775,39		-383.568,12
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		36.198,09		49.235,38
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-10.170,42</u>		<u>-36.801,29</u>
Ergebnis nach Steuern		-21.415,06		86.286,19
Sonstige Steuern		<u>-1,00</u>		<u>-2,00</u>
Jahresfehlbetrag/-überschuss		<u><u>-21.416,06</u></u>		<u><u>86.284,19</u></u>

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut
Anhang für das Geschäftsjahr 2025

A. Gliederung des Jahresabschlusses

Die WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der HRB 621492 eingetragen und hat ihren Firmensitz in der Eisenbahnstraße 11, 79761 Waldshut-Tiengen, Deutschland.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256a und der §§ 264 bis 288 HGB sowie den Sondervorschriften des GmbH - Gesetzes und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftsvertrags aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert. Soweit nicht anders angegeben, erfolgen alle Zahlenangaben in Euro. Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a HGB. Entsprechend gesellschaftsvertraglicher Regelungen kommen die für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses zur Anwendung.

In Anbetracht auf die besondere Struktur der Gesellschaft wurden zur Verbesserung des Einblicks in die Ertragslage in der Gewinn- und Verlustrechnung die erhaltenen Zuschüsse und die weitergeleiteten Zuschüsse und Fahrgelder gesondert dargestellt. Die Bilanz wurde um die Posten Forderungen gegen Gesellschafter und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern erweitert.

B. Angaben zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden orientieren sich grundsätzlich an den handelsrechtlichen Bestimmungen.

Anlagevermögen

Die **Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** wurden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gegebenenfalls vermindert um planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet. Es kam ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Nutzungsdauerschätzungen orientieren sich dabei grundsätzlich an den in den steuerlichen AfA - Tabellen aufgeführten Nutzungsdauern, da diese den Nutzenverbrauch bzw. den Wertverzehr unserer Anlagen im Allgemeinen zutreffend abbilden.

Umlaufvermögen

Die Bewertung der **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** sowie der **flüssigen Mittel** erfolgte zum Nennwert. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen waren nicht erforderlich.

Im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung der Aufwendungen wurden gemäß § 250 HGB entsprechende **Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.

Passivposten

Das im Handelsregister ausgewiesene **Eigenkapital** (= gezeichnetes Kapital) beträgt unverändert € 25.000,00 und wird zu Nominalwerten bilanziert.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Im Hinblick auf eine periodengerechte Abgrenzung der Erträge wurden gemäß § 250 HGB entsprechende **Rechnungsabgrenzungsposten** gebildet.

C. Angaben zur Bilanz

Das **Anlagevermögen** hat sich im Geschäftsjahr 2025 im einzelnen wie folgt entwickelt:

	historische Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand		
	01.01.2025	2025	2025	31.12.2025	01.01.2025	2025	2025	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	133.004,96	0,00	0,00	133.004,96	132.722,96	282,00	0,00	133.004,96	0,00	282,00
II. Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung	121.493,98	1.192,23	1.192,23	121.493,98	114.152,98	5.512,23	1.191,23	118.473,98	3.020,00	7.341,00
	254.498,94	1.192,23	1.192,23	254.498,94	246.875,94	5.794,23	1.191,23	251.478,94	3.020,00	7.623,00

Sämtliche **Forderungen** haben – wie im Vorjahr - eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Gezeichnetes Kapital

Anteilseigner der Gesellschaft sind:

	Kapitalanteil	
	€	%
Landkreis Waldshut	12.500,00	50,0
DB Regio AG, Frankfurt	5.000,00	20,0
SüdbadenBus GmbH, Freiburg	5.000,00	20,0
Stadtwerke Bad Säckingen GmbH, Bad Säckingen	1.250,00	5,0
Stadt Laufenburg (Baden)	<u>1.250,00</u>	<u>5,0</u>
	<u>25.000,00</u>	<u>100,0</u>

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
Altersteilzeitvereinbarungen	80.037,00	0,00
Kosten der Erstellung und der Prüfung des Jahresabschlusses	22.180,00	19.380,00
ausstehende Rechts- und Beratungsaufwendungen	21.820,00	16.950,00
Aufbewahrungskosten	5.200,00	5.200,00
ausstehende Urlaubsansprüche	<u>3.565,19</u>	<u>7.204,00</u>
	<u>132.802,19</u>	<u>48.734,00</u>

Die **Verbindlichkeiten** haben vollumfänglich – wie im Vorjahr – eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

D. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die von der Gesellschaft erhaltenen **Tarifzuschüsse** sowie Fahrgeldeinnahmen sind in vollem Umfang an die als Gesellschafter beteiligten Verkehrsunternehmen weitergeleitet oder sind bis zur Weiterleitung als Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern passiviert.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Zuschüsse des Landkreises Waldshut zur Bestreitung der Aufwendungen der Geschäftsstelle.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten im Wesentlichen Kosten der Geschäftsstelle.

Periodenfremde Erträge sind in Höhe von € 2.698,03 (i.V. € 826,90) und periodenfremde Aufwendungen mit € 5.868,45 (i.V. € 1.385,09) zu verzeichnen.

E. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse gemäß §§ 251, 268 Abs. 7 HGB lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen gemäß § 285 Nr. 3a HGB, die nicht unter Haftungsverhältnissen anzugeben sind, belaufen sich zum 31. Dezember 2025 auf € 38.493,78. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um Verpflichtungen aus der Anmietung der Geschäftsräume der Gesellschaft.

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt in Anwendung des § 285 Nr. 7 HGB neben den beiden Geschäftsführern im Jahresdurchschnitt im Geschäftsjahr 7,25 (i.V. 7,5) Mitarbeitende, davon 2,75 Teilzeitkräfte und 1,25 Aushilfen.

Organe der Gesellschaft

Zu **Geschäftsführern** waren im Geschäftsjahr 2025 **bestellt**:

Lothar Probst, Weilheim
Stefan Preuss, Offenburg

Die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung unterbleibt, da die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB in Anspruch genommen wird.

Honorare des Abschlussprüfers

	2025
	<u>TEUR</u>
Abschlussprüfungsleistungen	11
Sonstige Bestätigungs- oder Beratungsleistungen	4

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres i.S.d. § 285 Nr. 33 HGB:

Über Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Ende des Geschäftsjahres ist nicht zu berichten.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von € 199.653,48 auf Rechnung des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

Waldshut - Tiengen, den 01. Juni 2026

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH

Stefan Preuss
Geschäftsführer

Lothar Probst
Geschäftsführer

L A G E B E R I C H T

zum Jahresabschluss per 31.12.2025

der

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH

79761 Waldshut-Tiengen

a) Allgemeines zum Geschäftsjahr 2025

1) Geschäftsverlauf und wesentliche Maßnahmen

Im Berichtsjahr 2025 geht das Deutschland-Ticket in sein drittes Jahr. Für die Fahrgäste und die ÖPNV-Branche ist es zur Konstante geworden. Die weiteren individuellen Verbundtarife – inzwischen bisweilen als „Restsortiment“ bezeichnet – spielen nur noch im Gelegenheitsverkehr bei Einzel- und Tagesfahrten eine Rolle und verlieren entsprechend an wirtschaftlicher Gesamtbedeutung.

Die wesentliche Erkenntnis des Jahres 2025 ist, dass das D-Ticket die Menschen bereits im Vorjahr weitgehend erreicht hat – der Bekanntheitsgrad ist aktuell sehr hoch – und gemäß Berechnungen des Branchenverbands VDV* entsprechend mit 0,8 Prozent bundesweit nur noch ein geringer Fahrgastzuwachs im Berichtsjahr generiert werden konnte. Damit nutzten 2025 rund 9,86 Milliarden Fahrgäste die Angebote des ÖPNV in Deutschland. Damit lag die Branche noch immer unter dem Fahrgastaufkommen aus dem Rekordjahr 2019, als über 10,4 Milliarden Fahrgäste in Bussen und Bahnen fuhren. Der VDV hält höhere Fahrgastzahlen für möglich, wenn man nicht durch den (Zitat) „schlechter werdenden Zustand unserer Infrastrukturen, den Problemen bei der Beschaffung und Zulassung von Fahrzeugen sowie zu viel Bürokratie bei der Rekrutierung von neuem Personal an Qualität und Zuverlässigkeit verlieren würde“.

Bemerkenswert im Jahr 2025 ist zudem die Tatsache, dass zum 01.01.2025 und auch zum 01.01.2026 das D-Ticket spürbar teurer wurde – zuletzt von 58 auf jetzt 63 Euro pro Monat – und das, nach Angaben des Branchenverbands, auch diesmal nicht zu einer Kündigungswelle geführt hat. Während die Kündigungsquote nach der Preiserhöhung 2025 bundesweit bei rund acht Prozent lag, liegt sie mit aktuell 5,75 Prozent deutlich unter dem Vorjahreswert – im WTV jeweils deutlich darunter. Das ist grundsätzlich gut für die durch sinkende Ticketpreise angespannte Einnahmesituation der Branche. Dennoch ist das D-Ticket als Konstrukt weiterhin fragil, es muss Bund und Ländern in Bälde gelingen, Stabilität bei der Gesamtfinanzierung des Deutschland-Tickets zu gewährleisten, damit weiteren Potenziale des Angebots gehoben werden können. Dazu braucht es insgesamt eine auskömmliche Finanzierung aus den öffentlichen Haushalten, den bereits zwischen den Verkehrsministern vereinbarten Preisindex und die Weiterentwicklung einer bundesweiten, fairen Einnahmenaufteilung. Laut VDV nutzten zum Jahresende 2025 rund 14,6 Millionen Menschen das Deutschland-Ticket. 74 Prozent davon waren Standard Deutschland-Tickets, 15 Prozent Jobtickets und 11 Prozent Semestertickets.

Die wirtschaftliche Lage der Verkehrsunternehmen bleibt, wie schon im Vorjahr, deutlich angespannt. Die Kostenseite der Verkehrserbringung erhöht sich stetig, die Personalkosten aber auch die zunehmend instabilen Energiekosten sind inzwischen die wesentlichen Faktoren. Dies gepaart mit der angespannten Haushaltslage in den Kommunen sorgt für eine kritische Gemengelage an der gesamtwirtschaftlichen Basis des ÖPNV in Deutschland. Die direkten Nachteile aus der Anwendung des D-Tickets werden den Verkehrsunternehmen über die Verbünde von Bund/Land/Landkreis erstattet – im Jahr 2025 zum letzten Mal in Form eines klassischen Nachteilsausgleichs als Soll-/Ist-Vergleich, wobei sich das Soll auf die Absatzzahlen von 2019 bezieht, bewertet mit den aktuellen Verkaufspreisen. Weiterhin bleibt es in der Entwicklung, ob eine auskömmliche Finanzierung über den indexierten Preismechanismus sichergestellt werden kann und ob die rechtlichen Rahmenbedingungen für Vertrieb, Einnahmenaufteilung und Nachteilsausgleich verbindlicher gefasst und installiert werden können – bis dahin muss die Verkehrsbranche und der Fahrgast weiterhin beim D-Ticket auf Sicht fahren.

(* vgl. VDV-Pressemitteilung vom 27.01.2026 für alle bundesweiten Entwicklungsdaten)

2) Marketing – Kommunikation

Der WTV hat im Berichtsjahr sein langjähriges Grundverständnis – dass ein großer Nutzen für den ÖPNV erst dann entsteht, wenn Fahrkartenangebote eng an den regionalen Wünschen der Kunden ausgerichtet sind und diesen verständlich nahegebracht werden – strategisch erweitert. Das wesentliche Vertriebsprodukt Deutschland-Ticket wurde offensiv beworben und mit den Möglichkeiten des ÖPNV-Angebots in der Region und darüber hinaus verwoben. Die erzielte Kundenbindung durch direkte, qualitativ hochwertige und verlässliche Informationen über die WTV-Geschäftsstelle ist sehr hoch. Das zeigt sich in den konstant hohen Abonnement-Abschlüssen, welche im Jahr 2025 nochmals um 15,2 Prozent (Vorjahr 12,5 Prozent) zugenommen haben, wobei erstmals abgeleitete Stückzahlen aus den Entgeltzuweisungen der D-Ticket EAV-Stufe 2 enthalten sind. Bereinigt um diese „Fremdverkäufe“ – und damit rein auf den WTV-Vertrieb bezogen – hätten sich die Abonnement-Abschlüsse 2025 um 9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr weiter gesteigert. Insofern ist festzuhalten, dass die zentrale Erreichbarkeit und der Informationsgehalt des WTV durch seine Kunden erkennbar geschätzt wird und darüber messbar die lokalen Vertriebsabschlüsse von D-Tickets weiter ausbaut.

Die Bewerbung der D-Tickets mit den Unterkategorien „Jedermann“, „Job“ und „Jugendliche“ wurde weiter intensiviert. Insbesondere in der Kategorie „Job“ wird enger informativer und beratender Kontakt zur lokalen Wirtschaft gesucht. Das Werbeportfolio umfasst Print- und Onlineanzeigen, die jährlich wiederkehrenden Maßnahmen wurden fortgeführt, namentlich sind das:

- Broschüre Freizeitbusse
- Tarifplakate
- Tarifbroschüren
- Werbegeschenke
- E-Mail an die Abonnenten zu Weihnachten

Im Berichtsjahr wurde die Präsenz des WTV auf regionalen Veranstaltungen, auch an den Wochenenden – beispielsweise auf einer Fahrradmesse sowie an einer Fasnet-Veranstaltung und beim „Slow-Up Hochrhein“ für alternative Mobilität, je mit überregionaler Bedeutung – fortgeführt. Daneben berät und informiert die WTV-Geschäftsstelle – das KundenCenter und das AboCenter – verlässlich und fortwährend über E-Mail und über Telefon zu allen Fahrausweis-, Fahrpreis- und Fahrplanfragen.

3) Vertragsangelegenheiten

Im Berichtsjahr standen insbesondere Verträge zum Vertrieb zur Erneuerung an. Namentlich wurde der digitale Vertrieb von WTV-Tarifen (Einzel-/Tageskarten) in Zusammenarbeit mit der DB-Vertrieb (DB-Navigator, DB-Webshop) für die Jahre 2026 bis 2028 fortgeschrieben. Ebenso die Anerkennung der DB-BahnCard (auf Einzel- und Zeitkartentarife) für die Jahre 2026 und 2027.

Wesentlich war indes der Abschluss des D-Ticket B-EAV 2025 und L-EAV 2025. Dabei handelt es sich jeweils um die Einnahmenaufteilungsverträge bundesweit (B) und landesweit (L) für die D-Tickets. Beide Verträge gelten jeweils bezogen auf das Kalenderjahr 2025.

b) Absatz und Nachfrageentwicklung

In allen Verkehrsverbünden, so auch beim WTV, haben die D-Tickets eine sehr hohe Marktdurchdringung erreicht. Damit haben sie eine wesentliche Einnahmenbedeutung im Tarifsortiment der Verbünde erreicht.

Das Geschäftsjahr 2025 ist das erfolgreichste Jahr in der WTV-Geschichte. Die Fahrgeldeinnahmen sind um 20,44 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen, die Einnahmensumme der Fahrgeldeinnahmen hat sich auf 15,17 Mio. Euro erhöht (Vorjahr 19,26 % und 12,60 Mio. Euro).

Weiterhin spielt in diese Entwicklung das landesregionale Spezifikum positiv mit hinein, dass im Land Baden-Württemberg die Einnahmen je „D-Ticket Jugend BW“ (DTJuBW) von 39,42 Euro pro Stück/Monat auf die Einnahme von 58 Euro pro Stück/Monat um 18,58 € pro Ticket/Monat preisaufgefüllt wird. Weiterhin regelt die Preisauauffüllungsvereinbarung vom 15.12.2023 diesen Ausgleichmittelfluss – der als Fahrgeld beim WTV eingeht und an die Verkehrsunternehmen (abzüglich Vertriebsanreiz gemäß B-EAV 2025) ausgeschüttet wird. Damit hat sich die Einnahmenbedeutung der D-Tickets 2025 auf hohem Niveau von 74 Prozent im Vorjahr auf 76 Prozent weiter leicht gesteigert und insgesamt konsolidiert.

1) Entwicklung der Bezugsgröße Fahrgeldeinnahmen und Erlösentwicklung

Das Gesamtergebnis bei den Fahrgeldeinnahmen 2025 beläuft sich auf 15,17 Mio. Euro, davon 12,22 Mio. Euro aus D-Tickets und davon stammen 3 Mio. Euro aus der Preisauauffüllung beim DTJuBW. Gerade diese Mittel erhöhen die unterjährige Liquidität der Verkehrsunternehmen spürbar und entsprechend nimmt die Bedeutung des jährlichen Nachteilsausgleichs für die Verbünde und Verkehrsunternehmen insgesamt ab. Im WTV wird aufgrund des Einnahmenrekordjahres 2025 für die Schlussrechnung des Nachteilsausgleichs 2025 – im Frühjahr 2027 – erwartet, dass sich voraussichtlich kein oder nur ein äußerst geringfügiger Schaden errechnet. Weiterhin bemerkenswert ist, dass im WTV bei den Einnahmen zum zweiten Mal nacheinander das Niveau von 2019 erreicht und mit inzwischen 30 Prozent sogar übertroffen wird (Einnahmen 2019: 11,6 Mio. Euro).

Bei der aus klassischen Fahrkartenindizes hochgerechneten Fahrgastanzahl übertrifft das Jahr 2025 mit 16,6 Millionen Fahrgästen erwartungsgemäß das bereits sehr gute Vorjahresergebnis um 12,2 Prozent (2025: 14,8 Millionen Fahrgäste).

Die Einnahmen-/Fahrgastentwicklung als Jahresvergleichsübersicht:

WTV	Einnahmen							Entwicklung	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	% 25 zu 19	% 25 zu 24
Einnahmen									
Barverkehr	2.178.137 €	1.536.897 €	1.698.264 €	1.689.792 €	2.057.318 €	1.851.921 €	1.791.827 €	-17,74%	-3,24%
Sonstige	630.157 €	451.268 €	516.678 €	968.170 €	741.103 €	676.591 €	665.572 €	5,62%	-1,63%
Jedermann	2.923.309 €	2.555.545 €	2.449.170 €	2.253.343 €	2.632.544 €	2.585.056 €	3.684.548 €	26,04%	42,53%
Ausbildung	5.869.377 €	5.701.997 €	5.759.038 €	4.782.817 €	5.135.960 €	7.488.268 €	9.035.199 €	53,94%	20,66%
Summe	11.600.980 €	10.245.707 €	10.423.150 €	9.694.122 €	10.566.926 €	12.601.837 €	15.177.145 €	30,83%	20,44%
Einnahmen	11.600.980 €	10.245.707 €	10.423.150 €	9.694.122 €	10.566.926 €	12.601.837 €	15.177.145 €	30,83%	20,44%
Zuschuss	4.118.726 €	4.285.924 €	4.468.910 €	4.651.237 €	4.810.225 €	3.582.170 €	3.759.487 €	-8,72%	4,95%
Erlös	15.719.706 €	14.531.631 €	14.892.060 €	14.345.359 €	15.377.151 €	16.184.007 €	18.936.632 €	20,46%	17,01%
Fahrgäste	klassische Indizes, 2025:					14,8 Mio.	16,6 Mio.		12,2%

Ein Rekordjahr ist 2025 nicht nur die Fahrgeldeinnahmenhöhe von 15,17 Mio. Euro, sondern auch die Erlösentwicklung, bei der zu den Fahrgeldeinnahmen der Tarifizuschuss addiert. Der Erlös beträgt 2025 erstmals 18,94 Mio. Euro, was einer Steigerung von 17,01 Prozent (Vorjahr 5,25 Prozent) entspricht.

2) Entwicklung der Bezugsgröße Stückzahlen (Verkäufe)

Die Stückzahlen sind ein statistisches Merkmal, welches weiterhin – gerade bei inzwischen klarer Dominanz der D-Tickets – eine gute Interpretation des Marktgeschehens im eigenen Verbund für die üblichen Kategorien Barverkehr, Jedermann, Ausbildung und Sonstige Fahrkartenverkäufe ermöglicht.

Die Stückzahlenentwicklung als Jahresvergleichsübersicht:

WTV	Stück							Entwicklung	
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	% 25 zu 19	% 25 zu 24
Stück									
Barverkehr	785.875	530.844	579.715	567.696	651.862	560.180	515.440	-34,41%	-7,99%
Sonstige	1.181.869	841.167	889.144	1.151.433	1.182.252	1.121.880	1.144.460	-3,17%	2,01%
Jedermann	59.030	50.816	46.961	47.365	50.548	51.768	66.690	12,98%	28,82%
Ausbildung	147.451	139.657	142.264	142.656	147.436	152.440	163.946	11,19%	7,55%
Summe	2.174.225	1.562.484	1.658.084	1.909.150	2.032.097	1.886.268	1.890.536	-13,05%	0,23%

Es zeigt sich im Detail weiter, dass das Pauschalpreisticket – das D-Ticket – in den einzelnen Kategorien Stückzahlen ersetzt. Dies ist sowohl im Vergleich zum Jahr 2019, als noch das WTV-Tarifsortiment vollumfänglich in Betrieb war, als auch im Vergleich zum Vorjahr 2024 zu erkennen.

- Entsprechend sind die Werte im Barverkehr und bei Sonstige negativ in der Entwicklung im Vergleich zu 2019.
- Dagegen bildet sich der Zulauf zum D-Ticket bei der Kategorie Jedermann um 12,98 Prozent wachsend zu 2019 und 28,82 Prozent wachsend zum Vorjahr ab.
- Bei den Jugendstückzahlen – einem traditionell stabilen Marktsegment – zeigt der Absatz des DTJuBW 2025 mit über 11,19 Prozent gegenüber den Segmentzahlen von 2019 und 7,55 Prozent gegenüber dem Vorjahr weiter für eine positive Entwicklung.

Es sind insbesondere die Abonnements, die Stammkunden, die verlässliche Einnahmenwerte generieren. Auch wenn die D-Tickets mit monatlicher Kündigungsoption nur abgemildert als Abonnement zu betrachten sind, so sind sie doch – aufgrund der nach wie vor attraktiven Preisgestaltung – überaus stabil in der Nachfrage. Die Anzahl steigt abermals um 15,2 Prozent (Vorjahr 12,24 Prozent) auf absolut 18.672 Abos pro Monat (plus 9 Prozent bzw. 17.663 Abos bezogen auf Abonnements direkt beim WTV). Die Erwachsenen haben mit 35,5 Prozent, wie im Vorjahr (25 Prozent), den höheren Zuwachs als die Auszubildenden mit 9 Prozent (Vorjahr 8,7 Prozent), die allerdings weitgehend schon immer per Abo unterwegs waren.

Fahrausweisart	Abonnenten 25	Abonnenten 24	%
Abo Erwachsene	5.159	3.806	35,5%
Abo Jugend	13.513	12.401	9,0%
	18.672	16.207	15,2%

Abo Erwachsene: Jahreskarte Abo pers. / Jahresabo übertragbar / JobTicket / Jahresabo ab 60 / Nachbarkarte Abo / D-Ticket Jedermann / D-Ticket Job / B-EAV Stufe 2 Einn. in Abo umgerechnet
Abo Jugend: Schüler-Abo / Nachbarkarte WTV-RVL Abo / DTJuBW

Nach wie vor ist der hohe Zuwachs bei den Erwachsenen mit einer Umverteilung aus den WTV-Monatskarten und anderen Gattungen zu erklären – erstaunt relativ und absolut in dieser Höhe allerdings mittlerweile drei Jahre in Folge. Offensichtlich spricht der WTV seine Stammkunden und eben auch seine Neukunden im D-Ticket nach wie vor klassisch über das WTV-AboCenter an und überzeugt entsprechend. Dennoch ist 2025 erstmals die im letzten Jahr bereits erwähnte Erwartung eingetreten, dass über den Vertrieb des DB-Navigator und anderer überregionaler Dienstleister ein Plusanteil von 6,2 Prozent an den erwähnten 15,2 Prozent an Abonnenten eingetreten ist, resultierend aus der seit September 2025 gemäß D-Ticket B-EAV über Postleitzahlen zugeteilten Einnahmen umgerechnet in Abonnenten.

Durch die günstigen D-Tickets im Abo sinkt der Absatz der WTV-Monatskarten im Jahr 2025 weiter rapide um minus 34,9 Prozent (Vorjahr minus 63,7 Prozent) ein.

Fahrausweisart	Stück 25	Stück 24	%
Monat Erwachsene	3.820	4.983	-23,3%
Monat Jugend	1.788	3.625	-50,7%
	5.608	8.608	-34,9%

Monat Erwachsene: Monat pers. / Monat übertragbar / ÜT RVL /
Nachbarkarte WTV-RVL / ÜT RVF & Move
Monat Jugend: Schüler-Monat / ÜT RVL / Nachbarkarte WTV-RVL

Wenn man die Stückzahlen der Zeitkarten (Abo- und Monatskarten) addiert, ergibt sich in Summe bei den Erwachsenen ein Plus von 29,7 Prozent (Vorjahr 2,4 Prozent) und bei der Jugend ein Plus von 7,5 Prozent (Vorjahr 3,4 Prozent). Beide Fahrgastkategorien gemeinsam liegen bei 13,1 Prozent (Vorjahr 3,1 %) im Plus. Diese Entwicklung ist – wie beschrieben – ausschließlich vom enthaltenen D-Ticket und im Jahr 2025 zusätzlich von der Postleitzahlenzuweisung bestimmt.

Fahrausweisart	Stück 25	Stück 24	%
ZK Erwachsene	65.723	50.657	29,7%
ZK Jugend	163.946	152.440	7,5%
	229.669	203.097	13,1%

Die Einzel- und Tageskarten im WTV-Tarif werden ebenfalls vom D-Ticket in ihrer Entwicklung tangiert. Dabei greift das Pauschalpreisangebot die Nachfrage aus der Kategorie „Barverkehr“, aber auch aus der Kategorie „Sonstige“ ab und überführt sie in das – monatlich kündbare – Abonnement des D-Tickets. Diese Konkurrenzierung bleibt weiter in beiden Kategorien ablesbar: Der Barverkehr schließt mit rund minus 3,24 Prozent bei den Einnahmen (Vorjahr minus 10 Prozent) und minus 7,99 Prozent bei den Stückzahlen (Vorjahr minus 14 Prozent). Die Kategorie „Sonstige“ mit minus 1,63 Prozent bei den Einnahmen (Vorjahr minus 9 Prozent) und erstmals plus 2 Prozent (Vorjahr minus 5 Prozent) bei den Stückzahlen – wobei KONUS und der BW-Tarif sich im Jahresvergleich erholt haben.

Gerade im Stückzahlen-Vergleich zu 2019 offenbart sich die schwindende Bedeutung dieser Kategorien mit minus 34,41 Prozent (Vorjahr minus 28 Prozent) bei Einzel- und Tageskarten sowie minus 3,17 Prozent (Vorjahr minus 5 Prozent) bei den sonstigen Fahrkartengattungen.

3) Entwicklung der steuerfreien Leistungen (Tarifzuschuss)

In Bezug auf das Vorjahr hat der Landkreis Waldshut auf Basis der Regelungen des Verbundvertrags seinen Zuschuss zum Gemeinschaftstarif mit 4,95 % entwickelt.

	2024	2025	% 25 zu 24	Bemerkungen			
Tarifzuschuss							
Landkreis Waldshut	3.582.170 €	3.759.487,04 €	4,95%	Busbereich, Entwicklung gemäß Verbundvertrag			
Land Ba-Wü	unbekannt	unbekannt		SPNV-Bereich, seit 2024 via Land Ba-Wü.			
Gesamt	3.582.170 €	3.759.487,04 €	4,95%				

4) Entwicklung der steuerfreien Leistungen (Regiekosten: Zuschussanteil für administrative Aufgaben und Marketing)

	2024	2025	% 25 zu 24	Bemerkungen			
Regiekostenzuschuss				Regiekostenzuschuss gemäß Verbundvertrag			
Landkreis Waldshut	450.000 €	461.250 €	2,50%				
Land Ba-Wü	0	0					
Gesamt	450.000 €	461.250,00 €	2,50%				

5) Entwicklung der Umlagen durch die Verkehrsunternehmen

	2024	2025	% 25 zu 24	Bemerkungen			
Verwaltungsumlage				Umlagen gemäß Verbundvertrag			
SBG SüdbadenBus	149.830 €	149.830 €	0,00%				
DB Regio AG	48.611 €	48.611 €	0,00%				
SWS Bad Säckingen	939 €	939 €	0,00%				
LFB Stadt Laufenburg	420 €	420 €	0,00%				
Gesamt	199.800 €	199.800 €	0,00%				

c) Ertragslage

Die Tarifeinnahmen (Fahrgelder) sowie die Tarifzuschüsse wurden entsprechend der Aufgabenstellung der Gesellschaft vollständig an die Verkehrsunternehmen und Nachbarverbünde ausgekehrt, so dass sich die Einnahmen- und Ausgabensituation im verkehrlichen Bereich ausgeglichen darstellt. Dies entspricht der maßgeblichen Funktion des WTV als Clearingstelle der Fahrgelderlöse.

Im administrativen Bereich der Gesellschaft wurde ein negatives Ergebnis in Höhe von -21.416,06 Euro (Vorjahr Jahresüberschuss: + 86.284,19 Euro) erzielt. Gegenüber dem geplanten Jahresfehlbetrag von rund -25.300 Euro – mit dem Ziel eines verträglichen sukzessiven Eigenkapitalabbaus – ergibt sich ein um rund 3.900 Euro (im Vorjahr rund 250.600 Euro) abweichendes Ergebnis, was

als Zielerreichung angesehen werden kann. Unter Einbeziehung des Gewinnvortrages von 221.069,54 Euro ergibt sich somit ein Bilanzgewinn von 199.653,48 Euro.

d) Finanzlage

Die Finanzlage ist ausgeglichen, die fristgerechte Erfüllung der Verbindlichkeiten war zu jedem Zeitpunkt möglich.

e) Investitionstätigkeit

Im Berichtszeitraum getätigte Investitionen betreffen notwendige Maßnahmen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung der Geschäftsstelle.

f) Entwicklung im Geschäftsjahr 2026

Der Vergleich der Verkaufszahlen des ersten Quartals zeigt:

Barverkehr (Einzel-/Tagesfahrausweise):

- - 15,6 % Stück
- - 16,1 % Fahrgäste
- - 9,3 % Einnahmen (rd. -42.000 Euro)

Analyse Barverkehr: Angesichts der Tarifierhöhung bei den D-Tickets zum 01.01.2026 (D-Ticket Jedermann von 58 Euro auf 63 Euro, D-Ticket Job von 55,10 Euro auf 59,85 Euro) war eher mit einer Erholung des Barverkehrs – des Gelegenheitsverkehrs – zu rechnen. Jedoch gab es keine nennenswerte Kündigungsreaktion, sodass man davon ausgehen muss, dass das D-Ticket weiter in diesem Segment Verkaufszahlen reduziert.

Jedermannverkehr (Zeitkarten Erwachsene):

Analyse Jedermannverkehr (bereinigt um B-EAV Stufe 2 PLZ-Prinzip): Mit 2,4 Prozent positiver Stück- und Fahrgastentwicklung sowie einer mit 10,9 Prozent positiven Einnahmensteigerung zeigt sich dieses Fahrkartensortiment im Ergebnis erfreulich. Dies ist in erster Linie der Fahrpreiserhöhung bei den D-Tickets zuzuschreiben.

- + 2,4 % Stück
- + 2,4 % Fahrgäste
- + 10,9 % Einnahmen (rd. +80.000 Euro)

Unter Einbeziehung der Zuweisungen aus dem Postleitzahlenprinzip (D-Ticket B-EAV Stufe 2) ergibt sich der Jedermannverkehr in äußerst positiver Entwicklung im Vergleich zum 1. Quartal des Vorjahres, in dem die Stufe 2 noch keine Rolle spielte:

- + 105,7 % Stück
- + 107,3 % Fahrgäste
- + 123,6 % Einnahmen (rd. +911.000 Euro)

Ausbildungsverkehr (Zeitkarten Jugend):

- + 6,3 % Stück
- + 6,3 % Fahrgäste
- + 15,7 % Einnahmen (rd. + 350.00 Euro)

Analyse Ausbildungsverkehr: Dieses Segment ist gewohnt statistisch stabil, da die Jugend, die den ÖPNV weitgehend unabhängig von externen Ereignissen nutzt. Bei genauer Betrachtung ist der nach wie vor vorhandene Absatz der WTV-Schülermonatskarte weiter rückläufig, während das DTJuBW mit plus 7,2 Prozent bei den Stückzahlen dann im Durchschnitt aller Gattungen dieses Segments zur positiven Entwicklung der Stück, Fahrgäste und insbesondere Einnahmen führt. Auch hier ist letzteres der Preiserhöhung von 39,42 Euro auf 45,00 Euro ab dem 01.01.2026 zu verdanken.

Sonstiges (BW-Tarif, KONUS, Kiga-Ticket, City Monat Bad Säckingen):

Das Fahrkartensortiment unter "Sonstiges" kann unterjährig nicht sinnvoll ausgewertet werden, da zu viele Gattungen (BW-Tarif, KONUS) nicht monatlich gemeldet und abgerechnet werden. Die einzig sinnvolle statistische Analyse lässt das monatlich gemeldete „City Monatsticket Bad Säckingen“ zu, welches um 21,5 Prozent bei den Stückzahlen und Fahrgästen sowie 33,3 Prozent (rund +650 Euro) bei den Einnahmen in diesem Zeitraum zugelegt hat. Es schafft damit im Kleinen eine Trendumkehr für sehr regional fahrenden Fahrgäste, bei denen sich rund ein Dutzend vom D-Ticket, seit der Erhöhung im Januar, zurückorientiert haben könnten.

Die Gesamtentwicklung Stückzahlen, Fahrgäste und Einnahmen unter Berücksichtigung der Preisauffüllung beim DTJuBW:

Analyse der Gesamtentwicklung (bereinigt um B-EAV Stufe 2 PLZ-Prinzip): Der Jahresbeginn 2026 ist, insbesondere bei den Einnahmen mit insgesamt plus 11,3 Prozent oder 390.000 Euro, ein Hinweis darauf, dass sich der WTV und die gesamte ÖPNV-Branche im Jahr 2026 durch die deutlichen Preissteigerungen bei den D-Tickets finanziell weiter positiv entwickelt.

Deutlich gefördert wird diese Gesamtentwicklung dadurch, dass das DTJuBW, wie bereits im Vorjahr, mit dem vollen D-Ticket Preis von neu 63 Euro – und nicht mit dem Verkaufspreis von neu 45 Euro – in die Einnahmenverteilung eingeht. Dies regelt der Preisauffüllungsvertrag, der durch den Landkreis und das Land BW die Preisauffüllung von 18,00 Euro pro Stück/Monat weiter beisteuert (rund 766.000 Euro). Umgekehrt formuliert: Ohne diese Preisauffüllung beim DTJuBW, wäre die Liquidität der Verkehrsunternehmen und die finanzielle Gesamtsituation in Baden-Württemberg durch die D-Tickets weiterhin angespannter und die Nachteilsausgleichsmaßnahmen – vergleiche Abschnitt g) – entsprechend erheblich bedeutsamer als mit diesem Instrument der Preisauffüllung.

- -9,6 % Stückzahlen
- +4,3 % Fahrgäste
- +11,3 % Einnahmen (rd. +390.000 Euro)

Unter Einbeziehung der Zuweisungen aus dem Postleitzahlenprinzip (D-Ticket B-EAV Stufe 2) ergibt sich eine äußerst positive Gesamtentwicklung im Vergleich zum 1. Quartal des Vorjahres, in dem die Stufe 2 noch keine Rolle spielte:

- - 2,4 % Stückzahlen
- + 28,9 % Fahrgäste
- + 35,4 % Einnahmen (rd. +1,2 Mio. Euro)

Im Wirtschaftsplan 2026 wurde, abweichend zum Berichtsjahr, ein positives Ergebnis planmäßig als Ziel formuliert.

g) Risiken der zukünftigen Entwicklung

Das Jahr 2025 begann – wie derzeit üblich – damit, dass durch die D-Tickets entstandene finanzielle Nachteile berechnet und ausgeglichen werden sollten. Dieser Nachteilsausgleich konnte durch schriftliche Zusicherungen des Landes Baden-Württemberg für 2024 und für 2025, als gesichert und damit als risikofrei angesehen werden. Im Zuge des Jahresabschlusses 2025 zeichnet sich für den Nachteilsausgleich 2025 – der im März 2027 final einzureichen sein wird – ab, dass im WTV entweder kein oder nur ein sehr geringer Nachteil entstehen wird. Dies hat wiederum Auswirkungen auf die sogenannte „pauschalierte Ausgleichslogik“ für aus D-Tickets entstehende Nachteile für die Jahre 2026 bis 2030. Im Detail sind zwei zukünftige Entwicklungen als Risikoaspekt zu betrachten:

Teil 1, D-Ticket-Nachteilsausgleich: Der klassische Nachteilsausgleich mit einem Soll-Anspruch auf der Grundlage des Basisjahres 2019 mit aktuellen Preisen wird ab dem Jahr 2026 nicht mehr zu Anwendung gelangen. Stattdessen sollen durch Festlegung der Verkehrsministerkonferenz vom 18.09.2025 „Ausgleichspauschalen“ für jene Tariforganisationen gelten, die weiterhin Nachteile aus der Anwendung der D-Tickets haben. Zur Herleitung der Pauschalen soll eine fiktive „als ob“-Rechnung (AOB) dienen. Diese soll das Ausgleichsgeschehen von 2025 fiktiv darstellen, das heißt „als ob die Stufe 2 das ganze Jahr 2025 gegolten hätte“. Im Februar 2026 hat die NVBW für die AOB notwendige vorläufige Werte zugeliefert, die der WTV in den Langantrag 2025 eingepflegt hat: Das Ergebnis der vorläufigen Als-ob-Rechnung (AOB) für 2025 ergibt deutliche „Minus“-Nachteile in Höhe von -1,1 Mio. € (AT Bus) und etwa -300T€ (AT Schiene). Der WTV wird damit perspektivisch keine pauschalen Ausgleichsmittel ab 2026 erhalten. Über den „Kurzantrag 2026“ wurden entsprechend keine Abschlagsmittel beantragt.

Dann sollte allerdings umgekehrt gelten, dass die Einnahmen des Jahres 2026 nach der EAV-Zurechnung durch DTIX und die Landesclearingstelle vollständig beim WTV auf Basis der EAV Stufe 2 (PLZ-Prinzip) verbleiben können. Das Land BW hat sich dazu bisher nicht transparent erklärt, auch nicht über den sogenannten „Anwendungsbefehl“, der für Baden-Württemberg in seiner gesetzlichen Konkretisierung (Verordnung) dauerhaft zu leistende „Abschöpfungen“ in das Ausgleichssystem des Landes beinhalten könnte. Dies würde nach Einschätzung der Verbünde ohne Rechtsgrundlage angewandt, sodass juristische Auseinandersetzungen mit dem Land Baden-Württemberg zu erwarten sind, insbesondere jener Verbünde, die wie der WTV keine Ausgleichsmittel anfordern. Das Risiko für den WTV an dieser Stelle ist hoch, da die Abschöpfung erheblich ausfallen könnte und zudem dauerhaft bis 2030 wirken würde. Gleichzeitig läuft der WTV auf der Marktseite Gefahr, Kunden und Einnahmen zu verlieren, da durch die Elektrifizierung der Hochrheinbahn der Bahnverkehr ab April 2026 über ein Jahr zum Erliegen kommt. Dies könnte bedeuten, dass der WTV an den positiven Seiten des Marktrisikos – erhöhte D-Ticket Einnahmen aus der Stufe 2 des B-EAV – nicht vollständig partizipieren könnte, während er an der negativen Seite des Marktrisikos – Ausfall von Nachfrage aufgrund von langfristigen Baumaßnahmen – voll partizipieren würde.

Teil 2, Nachteilsausgleich DTJuBW (Preisauauffüllung): Über den „Kurzantrag DTJuBW 2026“ werden vom Land Abschlagsmittel in Höhe von 2.009.200,74 Euro (rund 70%) für das Jahr 2026 zur Verfügung gestellt (Bescheid vom 16.03.2026). Der komplementäre Anteil des Landkreises (rund 30%) beträgt rechnerisch 861.086,03 Euro, was zusammen rund 2.870.286,77 € Preisauauffüllungsmittel für den WTV ergeben wird. Hierbei ist zu beachten, dass diese Preisauauffüllungsmittel eine – derzeit für die Verkehrsunternehmen angenehme – Einnahmenverzerrung darstellen, da sie nicht den geringeren Marktpreis des DTJuBW, sondern den vollen Marktpreis des regulären D-Tickets als Einnahme bringen. Zwar wird die Preisauauffüllung beim DTJuBW von 18,58

Euro pro Stück/Monat auf 18,00 Euro pro Stück/Monat – zulasten der Fahrgäste – reduziert. Dennoch muss eine gewisse Risikoerkennung einsetzen, dass diese Einnahmenverzerrung politisch initiiert und somit auch politisch beendet werden kann. Allerdings spricht für das kommende Jahr 2026 nichts dafür, dass dieses Risiko eintreten könnte.

Darüber hinaus sind der Bund und die 16 Länder weiter gefordert, den fehlenden Rechts- und Ordnungsrahmen zum D-Ticket nachzuschieben und verlässliche und transparente Finanzierungsaussagen zu treffen. Zum Leidwesen der Branche ist bisher auch durch die neue Bundesregierung seit Februar 2025 nur in Details Fortschritt erkennbar. Generell zeichnet sich ab, dass die nicht weiter entwickelten Finanzmittel in Höhe von rund 3 Mrd. Euro durch die Preisanhebungen der Pauschalpreisangebote regelmäßig auszugleichen sein werden und dabei wird spannend zu betrachten sein, wie elastisch sich die Nachfrage bei steigenden Preisen verhalten wird.

Insofern ist die Branche in Baden-Württemberg und in Deutschland vor finanziellen Risiken im Jahr 2025 weitestgehend geschützt geblieben, für das Jahr 2026 kann dies noch nicht festgestellt werden. Dabei wird immer klarer, dass die umweltgerechte Mobilität langfristige politische Entscheide benötigt, die den Fahrgast und der Branche überzeugen können. Dies ist noch nicht erreicht und muss daher das primäre Ziel aller Akteure im ÖPNV bleiben. Der WTV nimmt das vorliegende beste verkehrliche Jahresergebnis des Jahres 2025 seit seinem Bestehen zum Anlass, sein Engagement auf Landkreis- und Landesebene und seinen Qualitätsanspruch gegenüber seinen Verkehrsunternehmen und seinen Fahrgästen noch weiter zu intensivieren und ist daher zuversichtlich, dass weiterhin gute Lösungen in schwierigen Zeiten gefunden werden.

Somit geht die Gesellschaft weiter der inzwischen weitgehend fremdbestimmten D-Ticket-Zukunft entgegen. Auswirkungen auf den Bestand der Gesellschaft sind allerdings derzeit nicht zu erwarten, da die Aufgaben der Verbundgeschäftsstelle wie zum Beispiel die monatlichen Einnahmennachweise gegenüber den Bundes- und Landesclearingstellen und die Herleitung der erforderlichen Nachteilsausgleiche samt Abrechnung von Abschlagsrechnungen beim D-Ticket einen enormen Zusatzaufwand für die Branche mit sich gebracht haben. Ohne die Verbundgesellschaften wären diese Zu- und Abrechnungstätigkeiten derzeit nicht zu leisten. Diese Situation wird in seiner Komplexität bis auf weiteres erhalten bleiben und sich über die avisierten deutschlandweiten sowie heruntergebrochen anschließend landesweiten Einnahmenaufteilungsmechanismen beim D-Ticket für die Jahre 2026 bis 2030 voraussichtlich nicht vereinfachen.

Waldshut-Tiengen, 01.06.2026

gez. Lothar Probst

gez. Stefan Preuss

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen, – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31.12.2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stuttgart, 01.06.2026

MENOLD BEZLER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Schmeisky
Wirtschaftsprüfer



Burkhardt
Wirtschaftsprüfer

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen
Ergebnis der Prüfung nach § 53 HGrG

Die Berichterstattung über das Ergebnis unserer Prüfung nach § 53 HGrG erfolgt nach dem vom Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer am 09.09.2010 verabschiedeten Fragenkatalog (IDW PS 720).

Fragenkreis 1:

Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Die Entscheidungsprozesse der Geschäftsleitung sind in der Weise eingeschränkt, dass entsprechend § 6 Abs. 4 und § 5 Abs. 12 des Gesellschaftsvertrags die Zustimmung der Gesellschafterversammlung eingeholt werden muss, wenn Entscheidungen gefällt werden müssen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Die Verteilung der Aufgaben erscheint uns sachgerecht.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Geschäftsjahr 2025 fanden fünf Gesellschafterversammlungen, davon zwei im Umlaufverfahren, statt, über deren Sitzungsinhalte jeweils ordnungsgemäß erstellte Protokolle vorliegen.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Die Geschäftsführer Herr Lothar Probst und Herr Stefan Preuss waren in keinen Gremien tätig.

- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Eine individualisierte Angabe der Organbezüge im Anhang des Jahresabschlusses erfolgt nicht, da eine gesetzliche Verpflichtung hierzu nicht besteht.

Fragenkreis 2:

Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Ein derartiger Organisationsplan ist nicht vorhanden.

Aufgrund der überschaubaren Größe der Gesellschaft sehen wir keinen Handlungsbedarf für die Erstellung eines detaillierten Organisationsplans.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Vgl. Ausführungen unter 2a).

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Die Geschäftsleitung hat im Rahmen des bestehenden Internen Kontrollsystems Maßnahmen zur Korruptionsprävention getroffen (Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip, fallweise Durchführung prozessunabhängiger Kontrollen durch die Sachbearbeiter der jeweiligen Gesellschafter). Eine Dokumentation hierüber besteht derzeit nicht.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Es existieren keine gesonderten Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse. Auf die Zustimmungspflicht bestimmter Geschäfte durch die Gesellschafter sei hingewiesen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die Verträge der Gesellschaft werden zentral von der Geschäftsführung verwaltet und archiviert.

Fragenkreis 3:

Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?**

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Die Planabweichungen werden von der Geschäftsleitung und von einem externen Berater im Rahmen von Quartalsbetrachtungen untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht den besonderen Anforderungen des Unternehmens als Clearingstelle.

Eine Kostenrechnung wurde aufgrund der überschaubaren Größe des Unternehmens nicht eingerichtet und ist aufgrund der betrieblichen Prozesse auch nicht notwendig.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die bestehenden Liquiditätskontrollen sind unseres Erachtens ausreichend.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht und wird aufgrund der überschaubaren Größenverhältnisse der Gesellschaft auch nicht als notwendig erachtet.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Verfahren der Gesellschaft stellen sicher, dass die zur Kostendeckung der Geschäftsstelle notwendigen Umlagen an die Gesellschafter zeitnah in Rechnung gestellt und bezahlt werden. Die sich aus den Abrechnungsmodalitäten ergebenden Zahlungsströme aus dem verkehrlichen Bereich (Clearing) werden zeitnah abgewickelt und kontrolliert.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?**

Aufgrund der geringen Größe der Gesellschaft obliegt die Controlling-Funktion der Geschäftsführung sowie den beteiligten Unternehmen im Rahmen des dort eingerichteten Beteiligungscontrollings.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Es existieren keine Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Fragenkreis 4:
Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Gesellschaft verfügt über kein formal instrumentalisiertes Risikoüberwachungssystem. Die Geschäftsführung hat jedoch ein internes Berichtswesen eingerichtet, das monats- und quartalsweise die Entwicklung wesentlicher Kenngrößen umfasst, sodass bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Nach unserer Einschätzung und auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen sind die internen Kontroll- und Überwachungsprozesse insgesamt und unter Berücksichtigung der überschaubaren Größe der Gesellschaft als ausreichend zu beurteilen.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es existiert keine Dokumentation. Vgl. Ausführung unter 4a).

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die bestehenden Verfahren werden kontinuierlich und systematisch auf ihre Wirksamkeit überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten des WTV angepasst.

Fragenkreis 5:

Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Es bestehen keine Regelungen betreffend den Einsatz von Finanzinstrumenten, Optionen und/oder sonstigen Derivaten. Derivat-/Hedginggeschäfte werden von der Gesellschaft nicht vorgenommen.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Nicht relevant.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf**

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Nicht relevant.

- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?**

Nicht relevant.

- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?**

Nicht relevant.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Nicht relevant.

Fragenkreis 6:
Interne Revision

- a) **Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Eine eigenständige Interne Revision besteht bei der Gesellschaft nicht und wird im Hinblick auf Art und Umfang des Geschäftsbetriebs auch nicht für erforderlich gehalten.

- b) **Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe Antwort zu a). Eine Interessenskollision liegt nicht vor.

- c) **Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Nicht relevant.

- d) **Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Nicht relevant.

- e) **Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Nicht relevant.

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Nicht relevant.

Fragenkreis 7:

Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Anhaltspunkte dafür, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist, ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Eine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder an Überwachungsorgane erfolgte im Geschäftsjahr 2025 nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Soweit wir dies im Rahmen unserer Prüfung feststellen konnten, sind zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nicht dadurch unterlaufen worden, dass ähnliche Maßnahmen vorgenommen wurden, die keiner Zustimmung bedurften.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine solchen Feststellungen.

Fragenkreis 8:
Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Planung und Realisationskontrolle der Investitionen erfolgt auf Grundlage des Wirtschaftsplans und ist u. E. sachgerecht und angemessen.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Aufgrund der von uns in Stichproben durchgeführten Prüfungshandlungen ergaben sich keine Beanstandungen.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen machten eine laufende Überwachung und Abweichungsanalyse entbehrlich.

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine derartigen Feststellungen.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Es ergaben sich im Rahmen unserer Prüfung keine derartigen Feststellungen.

Fragenkreis 9:
Vergaberegelnungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Derartige Verstöße konnten wir im Rahmen unserer Prüfungshandlungen nicht feststellen.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Bei Bestellungen und Auftragsvergaben größeren Umfangs werden Konkurrenzangebote eingeholt.

Fragenkreis 10:

Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Berichterstattung erfolgt im Rahmen der Gesellschaftersitzungen.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die im Rahmen der Berichterstattung gegebenen Informationen über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft sind u. E. ausreichend und sachgerecht.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Wesentliche Vorgänge, ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle, erkennbare Fehldispositionen sowie wesentliche Unterlassungen, über die zu berichten gewesen wäre, wurden uns nicht bekannt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Eine besondere Berichterstattung an die Generalversammlung erfolgte im Geschäftsjahr 2025 nicht. Die Berichterstattung erstreckte sich ausschließlich auf geschäftsrelevante Sachverhalte.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?**

Anhaltspunkte dafür, dass die Berichterstattung in Einzelfällen nicht ausreichend war, liegen uns nicht vor.

- f) **Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Ein derartiger Versicherungsschutz besteht nicht.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans ergaben sich im Geschäftsjahr 2025 nicht.

Fragenkreis 11:

Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Keine Feststellung.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Keine Feststellung.

Fragenkreis 12:
Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Die Eigenkapitalquote beträgt zum Bilanzstichtag rd. 4,9 %. Bezüglich weitergehender Erläuterungen verweisen wir auf den Hauptteil des Prüfungsberichts (Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage).

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Die Liquiditätssituation der Gesellschaft ist gesichert.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Die Gesellschaft hat in ihrer Funktion als Clearingstelle im Geschäftsjahr 2025 Zuschüsse in Höhe von TEUR 5.205 erhalten. Insgesamt wurden TEUR 4.745 an die begünstigten Unternehmen weitergeleitet. Der darüber hinaus gehende Betrag von TEUR 460 wurde vertragsgemäß für Kosten der Geschäftsstelle (Personalaufwendungen, Bürokosten, Marketing- und Werbemaßnahmen usw.) verwendet.

Fragenkreis 13:

Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nein.

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Ja.

Fragenkreis 14:

Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?**

Entfällt.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis 2025 ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Nein.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Entfällt.

Fragenkreis 15:

Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 2025 ein negatives Jahresergebnis in Höhe von TEUR 21 erwirtschaftet. Für das Geschäftsjahr 2025 hat die Gesellschaft einen Verlust in Höhe von TEUR 25 geplant. Dieses Planergebnis wurde um TEUR 4 unterschritten.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Die Kosten werden grundsätzlich durch den Wirtschaftsplanansatz und die Umlagen an die Gesellschafter gedeckt. Die Gesellschaft geht davon aus, dass keine nicht gedeckten Kosten entstehen, zumal die Gesellschaft zum Stichtag 31.12.2025 noch einen Bilanzgewinn von TEUR 200 ausweist.

Fragenkreis 16:

Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) **Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?**

Der Jahresfehlbetrag resultiert aus geplanten Kosten, die nicht durch Umlagen gedeckt sind.

- b) **Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?**

Entfällt.

WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH, Waldshut-Tiengen
Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

1. Sitz der Gesellschaft/Gesellschaftsvertrag

Die Gesellschaft führt den Namen „WTV Waldshuter Tarifverbund GmbH“ und hat ihren Sitz in Waldshut-Tiengen. Die Gesellschaft wird unter HRB 621492 beim Registergericht des Amtsgerichtes Freiburg i. Br. geführt.

Der letzte uns vorliegende Handelsregistrauszug datiert vom 18.05.2026.

2. Gegenstand des Unternehmens

Aufgrund des Gesellschaftsvertrags ist Gegenstand des Unternehmens:

- Die WTV übernimmt sämtliche vertraglichen Rechte und Pflichten des Waldshuter Tarifverbunds, insbesondere die aus dem Vertrag zwischen dem Landkreis Waldshut und den Verkehrsunternehmen SBG SüdbadenBus GmbH, DB Regio AG sowie den Stadtwerken Bad Säckingen und der Stadt Laufenburg (Baden) vom 27.10.1997, inkl. aller Nachträge.
- Gegenstand des Unternehmens i. S. d. § 2 Abs. 1 ist die verstärkte Förderung des ÖPNV im Landkreis und die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaufgaben der Gesellschafter auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Waldshut, insbesondere
 - Betreuung und Weiterentwicklung eines einheitlichen Tarifsystems,
 - Durchführung und Weiterentwicklung eines einheitlichen Verfahrens für die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen und der auf die Fahrgelder bezahlten Zuschüsse sowie die Abrechnung mit den Verkehrsunternehmensgesellschaftern,
 - Konzeption und Durchführung von Werbe- und Marketingmaßnahmen,
 - Vertrieb des WTV-Abonnement-Angebots.

3. Stammkapital

Das voll eingezahlte Stammkapital beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2025 EUR 25.000,00. Zum Bilanzstichtag wurden die Geschäftsanteile gehalten von:

	<u>EUR</u>
Landkreis Waldshut	12.500,00
SBG SüdbadenBus GmbH	5.000,00
DB Regio AG	5.000,00
Stadtwerke Bad Säckingen GmbH	1.250,00
Stadt Laufenburg (Baden)	<u>1.250,00</u>
	<u>25.000,00</u>

Die Gesellschaft ist nach den Größenmerkmalen i. S. v. § 267a HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen (§ 8 Abs. 2) sind der Jahresabschluss und der Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen.

4. Geschäftsführung und Vertretungsbefugnis

Der Geschäftsführung gehörten im Geschäftsjahr 2025 an

- Herr Lothar Probst
- Herr Stefan Preuss

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sie wird durch einen Geschäftsführer allein vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Alleinvertretung ermächtigt haben. Ansonsten wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder gemeinschaftlich durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.

5. Organe

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

6. Gesellschafterversammlungen

Im Berichtsjahr fanden fünf Gesellschafterversammlungen, davon zwei im Umlaufverfahren, statt.

In der ordentlichen Gesellschafterversammlung am 15.07.2025 wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024,
- Ergebnisverwendung 2024,
- Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024,
- Wahl des Abschlussprüfers für das Jahr 2025.

In der ordentlichen Gesellschafterversammlung am 04.12.2024 wurden folgende wesentliche Beschlüsse gefasst:

- Genehmigung Wirtschaftsplan 2025
- Mittelfristplanung 2026 - 2029.

7. Wesentliche Verträge

7.1. Gesellschaftsvertrag

Dieser Vertrag wurde in der Gesellschafterversammlung vom 23.04.2024 unter notarieller Anwesenheit weiter entwickelt. Der notariell protokollierte, abgeänderte Gesellschaftsvertrag wurde im Handelsregister mit Datum vom 11.06.2024 eingetragen und enthält nun neben formalen Änderungen insbesondere

- in § 3 eine Splittung des Geschäftsanteils der DB Regio AG in einen Anteil 3.1 mit 12,4 % und einem hinterlegten Vertretungsrecht in § 5 (5) durch das Land Baden-Württemberg als SPNV-Aufgabenträger sowie einen Anteil 3.2 mit 7,6 %, den die DB Regio AG weiter selbst vertritt,
- in § 5 (8) eine Anpassung auf 80 % der abgegebenen Stimmen für übliche Beschlussfassungen.

7.2. Verbundvertrag

Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit hinsichtlich des ÖPNV im Landkreis Waldshut, vertreten durch den WTV. Die Vertragsgrundlage basiert auf der vertraglich geregelten Zusammenarbeit der Aufgabenträger des ÖPNV mit den Verkehrsunternehmen im Verbundgebiet seit 01.04.1997 und wurde seither regelmäßig fortgeschrieben.

Der aktuelle Verbundvertrag wurde am 11.12.2023 abgeschlossen und regelt die Finanzierung für den Zeitraum der Jahre 2024 bis einschließlich 2028. Wesentlicher Vertragsinhalt ist die Finanzierung der Ausgleichsleistungen für die Anwendung des Verbundtarifs im Busbereich durch den Landkreis Waldshut mit dem Basisbetrag EUR 3.506.774 (2025: EUR 3.759.487,04) und jährlicher Fortschreibung, auch für das Berichtsjahr 2025, gemäß einer festgelegten Formel nach § 6 auf Grundlage des BW-Index ÖPNV sowie ein Regiekostenzuschuss ab 2024 gemäß § 7 (1) von EUR 450.000,00 (2025: EUR 461.250,00) zur Deckung der operativen Kosten der Tätigkeit des WTV.

7.3. Einnahmenaufteilungsvertrag

7.3.1. Vertragsstand bis 02.12.2009

Mit Vertragsunterzeichnung vom 02.12./21.12./27.12.2005 trat der neue Einnahmenaufteilungsvertrag mit Wirkung zum 01.08.2005 in Kraft. Grundlage bildet der zwischen dem Landkreis Waldshut und den am WTV beteiligten Verkehrsunternehmen unterzeichnete neue Verbundvertrag.

Wesentliche Bestandteile des modifizierten Einnahmenaufteilungsvertrages sind:

- § 3 Abs. 1
 - Basiseinnahmen umfassen im Zeitkartenbereich die fortgeschriebenen Basiseinnahmen gemäß Abrechnung des WTV 2003.
 - Basiseinnahmen umfassen im Einzelfahrscheinbereich die nachgewiesenen Einnahmen aus den Haustarifen der Verkehrsunternehmen im Jahre 2003.
 - Entsprechend ihrer nachgewiesenen und abgerechneten Basiseinnahmen aus dem Jahr 2003 ergeben sich für die einzelnen Verkehrsunternehmen Prozentanteile aus der Summe aller Basiseinnahmen je Fahrausweisart, die im Jahr 2005 Anwendung finden. In den Folgejahren stellen die gem. Anlage 2 zu diesem Vertrag fortgeschriebenen Basiseinnahmen des Vorjahres jeweils die neuen Basiseinnahmen der einzelnen Verkehrsunternehmen dar. Ebenso werden aus der jeweiligen Gesamtsumme der Stückzahlen je Fahrausweisart für das jeweilige Verkehrsunternehmen Prozentanteile für die Stückzahlenzuordnung festgestellt.
- § 3 Abs. 2
Definition der Fahrausweisarten im Pool 1 und Pool 2.
- § 4
Definition der Schlüssel.
- § 5
Vorgehensweise bei der Einnahmeabrechnung.

7.3.2. Vertragsstand ab 03.12.2009

Mit Vertragsunterzeichnung vom 01.12.2009 und Wirkung zum 03.12.2009 wurde die Einnahmenaufteilung geändert und an die EU-Verordnung 1370 angepasst. Er hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2013.

7.3.3. Vertragsstand ab 01.01.2014

Mit Vertragsunterzeichnung vom 26.03.2014 und Wirkung zum 01.01.2014 wurde die Einnahmenaufteilung an den Verbundvertrag angepasst. Er hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2018.

7.3.4. Vertragsstand ab 01.01.2019

Durch Gesellschafterbeschluss vom 26.03.2018 wurden vertraglichen Regelungen durch die Vorgaben der ÖPNV Finanzreform Baden-Württemberg angepasst. Im Wesentlichen betrifft dies die Neuregelung der bisherigen 45a Mittel, die nicht mehr über den Verbund, sondern durch den Landkreis (Kommunalisierung) abgewickelt werden.

7.4. Geschäftsbesorgungs- und IT-Nutzungsvertrag

- Mit Vertragsunterzeichnung vom 28.03.2017 und Wirkung zum 01.04.2017 wurde mit der SYSTEMHAUS Knoblauch GmbH ein IT-Service-Rahmenvertrag mit einer unbefristeten Laufzeit (Mindestlaufzeit 12 Monate) geschlossen.

7.5. Übergangstarife

Mit dem Regio Verkehrsverbund Lörrach (RVL), dem Regio Verkehrsverbund Freiburg (RVF) und dem Zweckverband Verkehrsverbund Schwarzwald-Baar-Heuberg KÖR (MOVE) bestehen Vereinbarungen über die Einführung und Anwendung von Übergangstarifen. Mit dem Tarifverbund Aargau/Schweiz (TVA) besteht ein Gemeinschaftstarif, mit dem Tarifverbund Ostwind besteht eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Fahrausweisen.

8. Steuerliche Verhältnisse

Mit Schreiben vom 04.12.2013 hat das Finanzamt Waldshut-Tiengen den Leistungsaustausch zwischen dem WTV und den Endkunden sowie zwischen dem WTV und den Vertragspartnern (Verbundunternehmen) aus umsatzsteuerlicher Sicht klargestellt. Die Steuerveranlagungen bis zum Jahr 2024 sind erfolgt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.